

- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.15 Provisorische Rechtsöffnung

BGE 5A_133/2012 **Unterzeichnete Kontokorrentsaldos sind nur sehr beschränkt als Rechtsöffnungstitel geeignet.**

X. ist Alleinaktionär der Z. AG in Liquidation. Die konkursite Gesellschaft leitete im Jahre 2010 gegen X. für über CHF 12 Mio. die Betreibung ein. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag. Auf Gesuch der Z. AG in Liquidation wurde für rund CHF 6,8 Mio. die provisorische Rechtsöffnung erteilt.

Die Z. AG in Liquidation stützte ihr Rechtsöffnungsbegehren auf ein in ihrer Buchhaltung geführtes Kontoblatt, das den Titel "Konto 215000 KK Aktionäre" trägt, für das Geschäftsjahr 2008 per 31. Dezember 2008 einen Saldo von Fr. 6'824'784.81 ausweist und den handschriftlichen Namenszug des X. trägt. X. wendet ein, dass diesem Kontoblatt "nicht die Eigenschaft eines Rechtsöffnungstitels zukommen" könne. Zu Recht.

Art. 82 Abs. 1
SchKG

Das Bundesgericht hat sich bis anhin nicht abschliessend zur Frage geäussert, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die unterzeichnete Anerkennung eines Kontokorrentsaldos ihre Eigenschaft als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG einbüsst, wenn das ihr zugrunde liegende vertragliche Kontokorrentverhältnis weitergeführt wird. Wird der Saldo einer abgeschlossenen Rechnungsperiode in einem fortgesetzten Kontokorrentverhältnis nicht bezahlt, sondern einverständlich auf neue Rechnung vorgetragen, so verliert er dadurch seine selbständige Natur und wird zu einem Posten dieser neuen Rechnung, bestimmt, in dem Saldo derselben aufzugehen. Dies aber bedeutet aus betreibungsrechtlicher Sicht nichts anderes, als dass die unterschriebene Anerkennung eines Kontokorrentsaldos ihre Eignung als provisorischer Rechtsöffnungstitel mit dem Vortrag des anerkannten Saldos auf neue Rechnung verliert.

Fazit

Als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG taugt eine Richtigbefundanzeige nur, wenn der Schuldner sie nach erfolgter Kündigung des Kontokorrentvertrages ausgestellt hat und wenn der anerkannte Saldo nicht auf neue Rechnung vorgetragen wurde und auf dem Konto auch keine weiteren materiellen Geschäftstransaktionen stattgefunden haben.